



## ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM (ZP-38:ZE)

# ZOLLEXPERT:IN P38 EUROPEAN CUSTOMS OPERATIONS MANAGER

gemäß EN 16992 UND CUSTCOMPEU



## INHALTSVERZEICHNIS

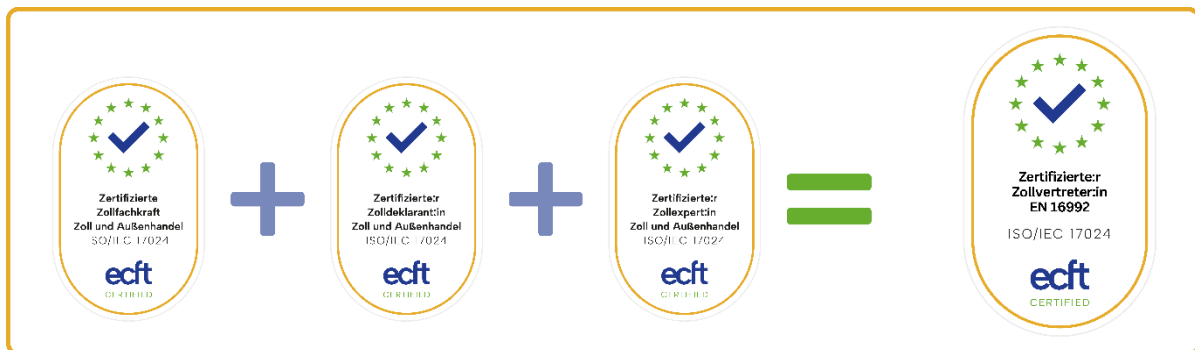
0	Präambel .....	2
1	Grundsätzliches.....	2
2	Zertifizierte Kernkompetenzen .....	3
2.1	Kompetenzbereiche .....	3
2.1.1	Fachkompetenzen.....	3
2.1.2	Methodenkompetenzen .....	3
2.1.3	Handlungskompetenzen.....	4
3	Zulassung zum Prüfverfahren .....	4
4	Prüfverfahren .....	5
4.1	Fallanalyse.....	5
4.1.1	Ausgangslage .....	5
4.2	Wissensprüfung.....	6
5	Bewertungskriterien.....	6
5.1	Fallanalyse .....	6
5.2	Wissensprüfung.....	7
6	Gültigkeit.....	7
7	Aufrechterhaltung.....	7
8	Siegel.....	8

## 0 Präambel

Das Zertifikat ZP-38:ZE Zollexpert:in ist ein Zertifikat **der euronormbasierten (EN 16992) Zertifikatsreihe ZP-III:ZV Zollvertreter:in.**

Die auf der europäischen Norm EN 16992 basierende Zertifikatsreihe ZP-III:ZV Zollvertreter:in setzt sich aus folgenden drei Zertifikaten zusammen:

- ✓ ZP-36:ZFK Zollfachkraft
- ✓ ZP-37:ZD Zolldeklarant:in
- ✓ ZP-38:ZE Zollexpert:in



## 1 Grundsätzliches

Dieses Programm beschreibt die Vorgehensweise des Zertifizierungsprozesses von Zollexpert:innen gem. EN 16992<sup>1</sup> durch die zertifizierende Stelle ECFT Certifications GmbH.

Der Zertifizierungsprozess erfolgt in Übereinstimmung mit dem internationalen Standard ISO/IEC 17024<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> EN 16992:2017 03 01 – Kompetenzanforderungen für Zollvertreter

<sup>2</sup> ISO/IEC 17024:2012-07 – Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

## 2 Zertifizierte Kernkompetenzen

Der:die zertifizierte Zollexpert:in kann eigenverantwortlich und unter Einhaltung der geltenden Gesetze Zollprozesse strategisch planen und umsetzen. Er:Sie führt Risikoanalysen durch, verfasst Arbeitsanweisungen, überwacht deren Umsetzung und ist berechtigt, in zollrechtlichen Bewilligungen als Verantwortliche:r genannt zu werden. Er:Sie erfüllt zudem die Voraussetzung der praktischen Befähigung um in der Bewilligung als zugelassene:r Wirtschaftsbeteiligte:r (Authorised Economic Operator, AEO) als für Zollangelegenheiten zuständige Person genannt zu werden.

Zertifizierte Personen verfügen über die für die Tätigkeit als Zollexpert:in erforderlichen Methoden-, Handlungs- und Fachkompetenzen in Übereinstimmung mit der Europäischen Norm EN 16992, die der dort genannten Fertigungsstufe 3 ("fortgeschrittene:r Anwender:in") entsprechen.

### 2.1 Kompetenzbereiche

#### 2.1.1 Fachkompetenzen

Zertifizierte Zollexpert:innen verfügen über

- ✔ vertieftes Wissen im nationalen und EU-Zollrecht (z.B. UZK, UZK-DA, UZK-IA, Zollltarif) sowie einschlägiger Definitionen und Vorschriften,
- ✔ vertieftes Wissen in dem Zollrecht angrenzenden Rechtsbereichen (z.B. Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuerrecht, Ursprungs- und Präferenzrecht, Verbote und Beschränkungen),
- ✔ Kenntnis der für das Zollwesen relevanten Bestimmungen, die Themenkomplexe wie z.B. Gesundheit, Umweltschutz und Sicherheit betreffen,
- ✔ vertiefte Kenntnisse zur Ermittlung des Zollwerts im Zusammenhang mit den INCOTERMS®,
- ✔ vertiefte Kenntnisse sämtlicher Zollverfahren, Warenursprung und Zollpräferenzen (mitgliedstaatenübergreifende Nutzung von Zollverfahren, Freihandelsabkommen, Kumulierung),
- ✔ Kenntnisse der IT-Systemlandschaft für die Abwicklung von Zollprozessen sowie Anwenderkenntnisse des EMCS (Excise Movement and Control System).

#### 2.1.2 Methodenkompetenzen

Zertifizierte Zollexpert:innen können

- ✔ umfangreiche und vertiefende Kenntnisse des Zollrechts und relevanter Vorschriften und Bestimmungen zielgruppenspezifisch kommunizieren,
- ✔ fachlich komplexe zollspezifische Sachverhalte analysieren und verschiedene Lösungswege aufzeigen,

- ✔ eigene Arbeitsprozesse und Arbeitsprozesse von Mitarbeitenden priorisieren und strukturieren,
- ✔ sich proaktiv, z.B. durch Lösungsvorschläge, Vorschläge für die Veränderung von Arbeitsprozessen oder die Durchsetzung von Änderungen in Bezug auf relevante Bestimmungen und Vorschriften, einsetzen,
- ✔ Mitarbeitende (Einzelpersonen und Teams) anleiten, begleiten und deren Tätigkeiten überwachen sowie korrigierend eingreifen,
- ✔ Auswirkungen auf das Unternehmen im Bereich Zoll und Exportkontrolle durch globale Entwicklungen und Trends abschätzen und Maßnahmen vorschlagen.

### 2.1.3 Handlungskompetenzen

Zertifizierte Zollexpert:innen

- ✔ können Arbeitsanweisungen verfassen und deren Umsetzung begleiten, überwachen und evaluieren,
- ✔ verfügen über Instrumente der Risikoanalyse im Zollbereich, um riskante Transaktionen zu identifizieren und gezielt zu handhaben, um unternehmerische Compliance sicherzustellen,
- ✔ können Unregelmäßigkeiten in bestehenden Zoll- und Exportkontrollprozessen erkennen und Maßnahmen setzen (z.B. Einbringung entsprechender Rechtsbehelfe, Anpassung der Prozesse),
- ✔ verfügen über fundierte Kenntnisse für die Beantragung, Dokumentation, Aufrechterhaltung und Überwachung zollrechtlicher Bewilligungen (z.B. besondere Verfahren, AEO),
- ✔ können in Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung Betriebsprüfungen im Zollbereich begleiten und die Kommunikation mit der Zollbehörde führen bzw. steuern.

## 3 Zulassung zum Prüfverfahren

Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren ist das Einreichen der folgenden Nachweise im Zuge der Antragstellung:

- ✔ Nachweis einer geeigneten Fort- oder Weiterbildung mit einem Umfang von mind. 90 UE, bzw. mind. 3,5 ECTS Workload und Nachweis mindestens drei Jahre facheinschlägiger Berufs- und Führungserfahrung

oder

- ✔ Nachweis facheinschlägiger Berufs- und Führungserfahrung von mindestens zehn Jahren

oder

- ✔ Nachweis einer facheinschlägigen formalen Fachausbildung in Kombination mit mindestens fünf Jahren facheinschlägiger Berufs- und Führungserfahrung

## 4 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren besteht aus zwei Prüfungsteilen

- ✓ Fallanalyse
- ✓ Wissensprüfung

### 4.1 Fallanalyse

Im Rahmen dieses Prüfungsteils ist ein selbst gewähltes Beispiel aus der beruflichen Praxis mit Referenz auf insbesondere die unter Abschnitt 2.1.2 und 2.1.3 gelisteten Methoden- und Handlungskompetenzen zu präsentieren.

Dabei sind sämtliche fachlichen Entscheidungen zu begründen und zu reflektieren. Die Präsentation muss die folgenden Reflexionsschritte beinhalten:

#### 4.1.1 Ausgangslage

- ✓ Klare Darstellung des vorliegenden Problems.
- ✓ Umfassende Beschreibung der aktuellen Situation (Ist-Analyse).
- ✓ Erläuterung relevanter Unternehmens- oder Organisationsdetails wie Größe, Branche, etc.

#### 4.1.2 Analyse der zoll- und außenhandelsrechtlichen Auswirkungen

- ✓ Umfassende Erläuterung der maßgeblichen zollrelevanten und (außen-) wirtschaftlichen Konsequenzen, die sich aus der zuvor beschriebenen aktuellen Situation (Ist-Analyse) ergeben.
- ✓ Darlegung der Auswirkungen auf die bestehenden Zollprozesse.

#### 4.1.3 Beschreibung des Soll-Zustandes

- ✓ Klarer Überblick über den angestrebten Zielzustand.
- ✓ Ableitung eines geeigneten Lösungsansatzes unter Berücksichtigung von:
  - ✓ zollrelevanten wirtschaftlichen Gesichtspunkten und
  - ✓ den erforderlichen Anpassungen der Zollprozesse.

#### 4.1.4 Zollrechtliche Risikoanalyse

- ✓ Ausführliche Darlegung und Erläuterung der durchgeführten Risikoanalyse.

#### 4.1.5 Darstellung & Priorisierung von Maßnahmen und möglichen Auswirkungen

- ✓ Darstellung und umfassende Erklärung der geplanten Schritte unter Berücksichtigung der identifizierten Risiken und Kontrollen.
- ✓ Ableitung und Beschreibung spezifischer Anforderungen.
- ✓ Grobe Übersicht über die zentralen Inhalte einer potenziellen Anweisung.

Die Präsentation ist mit PowerPoint oder einer anderen geeigneten Software zu erstellen und mindestens eine Woche vor Prüfungsantritt an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

Die Präsentation wird mündlich vor einer Kommission bestehend aus zwei Prüfer:innen abgehalten und dauert max. 30 Minuten.

## 4.2 Wissensprüfung

Im Rahmen der mündlichen Prüfung werden dem:der Kandidat:in jeweils 6 Fragen gestellt, die auf die unter Abschnitten 2.1. gelisteten Kompetenzbereiche referenzieren.

Dieser Prüfungsteil wird ebenfalls vor einer Kommission bestehend aus zwei Prüfer:innen abgehalten und dauert pro Kandidat:in maximal 30 Minuten.

## 5 Bewertungskriterien

Die Prüfung gilt als bestanden, sofern beide Prüfungsteile positiv abgeschlossen wurden.

Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils kann dieser wiederholt werden. Bei Nichtbestehen beider Prüfungsteile müssen beide Prüfungsteile wiederholt werden.

### 5.1 Fallanalyse

Die Bewertung erfolgt aufgrund folgenden Schemas gem. Abschnitt 4.1:

- ✔ Beschreibung der Ausgangslage gem. Abschnitt 4 (10 Punkte)
- ✔ Analyse der zoll- und außenhandelsrechtlichen Auswirkungen (25 Punkte)
- ✔ Beschreibung des Soll-Zustandes (10 Punkte)
- ✔ Zollrechtliche Risikoanalyse (20 Punkte)
- ✔ Darstellung und Priorisierung von Maßnahmen und möglichen Auswirkungen (15 Punkte)

Im Rahmen der Präsentation fließen folgende Fähigkeiten maßgeblich in die Bewertung ein:

- ✔ die Fähigkeit, umfangreiche und vertiefende Kenntnisse des Zollrechts und relevanter Vorschriften und Bestimmungen zu kommunizieren.
- ✔ die Fähigkeit, fachlich komplexe zollspezifische Sachverhalte analysieren und verschiedene Lösungswege aufzeigen.
- ✔ die Fähigkeit, eigene Arbeitsprozesse und Arbeitsprozesse von Mitarbeitenden priorisieren und strukturieren.
- ✔ die Fähigkeit, sich proaktiv, z.B. durch Lösungsvorschläge, Vorschläge für die Veränderung von Arbeitsprozessen oder die Durchsetzung von Änderungen in Bezug auf relevante Bestimmungen und Vorschriften, einzusetzen.
- ✔ die Fähigkeit, Auswirkungen auf das Unternehmen im Bereich Zoll und Exportkontrollen durch globale Entwicklungen und Trends abzuschätzen und Maßnahmen vorzuschlagen.

- ✔ die Fähigkeit, Arbeitsanweisungen zu verfassen und deren Umsetzung zu begleiten, zu überwachen und zu evaluieren.
- ✔ die Fähigkeit, Instrumente der Risikoanalyse im Zollbereich anzuwenden, um riskante Transaktionen zu identifizieren und gezielt zu handhaben, um unternehmerische Compliance sicherzustellen.
- ✔ die Fähigkeit, Unregelmäßigkeiten in bestehenden Zoll- und Exportkontrollprozessen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu setzen.
- ✔ die Fähigkeit, in Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung Betriebsprüfungen im Zollbereich zu begleiten und die Kommunikation mit der Zollbehörde zu führen bzw. zu steuern.

Um diesen Prüfungsteil positiv abzuschließen, muss der:die Kandidat:in eine Mindestanzahl von 48 Punkten (=60%) bei einer maximalen Punkteanzahl von 80 Punkten erreichen.

## 5.2 Wissensprüfung

Im Rahmen der Wissensprüfung müssen von dem:der Kandidat:in sowohl Fach- als auch Handlungskompetenzen nachgewiesen werden. Hierfür werden von einer Prüfungskommission bestehend aus zwei Prüfer:innen

- ✔ 3 Wissensfragen gem. der unter Abschnitt 2.1.1 gelisteten Fachkompetenzen und
- ✔ 3 Sachverhaltsfragen mit Referenz auf die unter Abschnitt 2.1.2 und 2.1.3 gelisteten Methoden- und Handlungskompetenzen gestellt.

Jede Frage wird mit 10 Punkten bewertet.

Um die mündliche Prüfung positiv abzuschließen, muss der:die Kandidat:in eine Mindestanzahl von 36 Punkten (=60%) bei einer maximalen Punkteanzahl von 60 Punkten erreichen.

## 6 Gültigkeit

Das Zertifikat hat nach Erstausstellung bzw. nach Verlängerung eine Gültigkeit von fünf Jahren.

## 7 Aufrechterhaltung

Nach Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung kann das Zertifikat verlängert werden. Voraussetzung für die Verlängerung ist die Erfüllung nachstehender Kriterien:

- ✔ aufrechte Tätigkeit im Bereich Zoll & Außenhandel von mindestens drei Jahren während des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats sowie
- ✔ Nachweis facheinschlägiger Fort- und Weiterbildung von mind. 40 UE erbracht innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats.

Mit dem Erwerb eines weiteren ECFT-Zertifikats (Zollfachkraft P36, Fachkraft Zollanmeldungen P36.1, Zolldeklarant:in P37) und Nachweis der oben angeführten facheinschlägigen Fort- und Weiterbildung kann eine vorgezogene Rezertifizierung des bestehenden P38 Zollexpert:in-Zertifikats beantragt werden.



Bei aufrechtem Besitz aller ECFT-Zertifikate der Zertifikatsreihe gemäß EN 16992 (siehe Punkt 0) kann das Gesamtzertifikat ZP-III:ZV Zollvertreter:in beantragt werden. Ab diesem Zeitpunkt ist nur mehr dieses regelmäßig zu verlängern.

## 8 Siegel

Der:die Kandidat:in ist nach positiv abgeschlossenem Zertifizierungsverfahren berechtigt, das Gütesiegel der ECFT im Zusammenhang mit seinem:ihrem Namen zu nutzen.

